

In seiner Entscheidung zu – dem mittlerweile novellierten (vgl. Erstes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 24.04.2019, BGBl. I, S. 498) - § 40 Abs. 1a LFGB hat das Bundesverfassungsgericht die zuständigen Behörden für verpflichtet erachtet, die Information der Öffentlichkeit über rechtswidriges Verhalten eines Unternehmens mit der Mitteilung zu verbinden, ob und wann ein Verstoß behoben worden sei; das sei verfassungsrechtlich unerlässlich, weil anderenfalls die Fehlvorstellung entstehen könne, der Verstoß bestehe fort, obgleich es für die Verbraucherentscheidung regelmäßig eine Rolle spielen werde, ob und wie schnell ein Verstoß abgestellt worden sei (BVerfG, Beschluss vom 21.03.2018 – 1 BvF 1/13-E 148, 40, Rn. 40). Da es insoweit um die Eignung einer Information zur Erreichung des Gesetzesziels geht, kann für das VfSG nichts anderes gelten. Verfassungsgerichtlich wird in diesem Zusammenhang eine fassungskonforme Anwendung des einschlägigen Gesetzesrechts angemahnt (BVerfG a.a.O., Rn. 41). Auch dieser Aspekt gilt für das VfSG.“

Dieser Anforderung wird der vorliegend angefochtene Bescheid des Antragsgegners nicht gerecht. Zwar beabsichtigt der Antragsgegner zusätzlich mitzuteilen, dass am 18.06.2019 festgestellt wurde, dass die im Rahmen der Kontrolle vom 16.05.2019 festgestellten Mängel behoben wurden. Dies reicht jedoch nicht aus, um gemäß den oben genannten Anforderungen in verfassungskonformer Weise darüber zu informieren, ob und insbesondere wie schnell ein Verstoß abgestellt worden ist. Denn durch die vorliegend beabsichtigte Informationsgewährung wird der Eindruck hervorgerufen, die im Mai 2019 festgestellten Mängel haben mindestens einen Monat lang bis zur darauffolgenden Kontrolle am 18.06.2019 fortbestanden, was tatsächlich nicht der Fall gewesen ist.

6.

Des Weiteren wird als **Anlage ASt. 6** ein Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz, Universität Bonn, vom 27.01.2020 vorgelegt. Das Gutachten befasst sich mit der Frage der Verfassungskonformität der Veröffentlichung von Verbraucherinformationen im Rahmen von Internetkampagnen und kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG des betroffenen Unternehmens vorliegt, wenn eine informationspflichtige Behörde Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VfSG an einen privaten Antragsteller übermittelt, der erkennbar im Zusammenhang mit einer Internetkampagne von einer Verbraucherschutzorganisation handelt, die die Informationen über das Internet öffentlich zugänglich macht.

Die Folgen einer solchen Informationsübermittlung sind auch nicht lediglich von dem privaten veröffentlichenden Dritten zu verantworten. Vielmehr muss die informationspflichtige Behörde sich die Folgen einer Veröffentlichung als mittelbarer Grundrechtseingriff zurechnen lassen, da durch die hoheitliche Zurverfügungstellung der Informationen eine Mitverantwortung begründet wird.

Aus den gleichen Gründen verletzt eine Informationsübermittlung auch das Grundrecht des betroffenen Unternehmens auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Auf die weiteren Ausführungen und insbesondere die ausführliche Begründung im